

232 Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige -Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO) sowie zur Änderung von Sonderbauverordnungen vom 05.12.1995

Verordnung
über die Prüfung technischer Anlagen und
Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich
anerkannte Sachverständige und durch Sachkun
dige -Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO)
sowie zur Änderung von Sonderbauverordnungen

Vom 5. Dezember 1995 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218) ([Fn2](#)) wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags verordnet:

Artikel 1

Verordnung
über die Prüfung technischer Anlagen
und Einrichtungen von Sonderbauten
durch staatlich anerkannte Sachverständige
und durch Sachkundige
- Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungen, Prüffristen
§ 3	Staatlich anerkannte Sachverständige, Sachkundige
§ 4	Voraussetzungen für die Anerkennung
§ 5	Antrag auf Anerkennung
§ 6	Pflichten und Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen und der Sachkundigen
§ 7	Erlöschen, Widerruf
§ 8	Ordnungswidrigkeiten

Anhang zu Artikel 1 § 2

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in

1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geschäftshausverordnung vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1969 (GV. NW. S. 281),
2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 18),
3. Krankenhäusern im Sinne des § 1 der Krankenhausbauverordnung vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 1 54),
4. Gaststätten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Gaststättenbauverordnung vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 4, ber. S. 237),
5. Hochhäusern im Sinne des § 1 der Hochhausverordnung vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522),
6. Mittelgaragen und Großgaragen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Garagenverordnung vom 2. November 1990 (GV. NW. S. 600),
7. Heimen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 7 64,

1069), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),

8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschoßfläche von mehr als 20 00 m²,

10. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NW im Einzelfall angeordnet worden ist.

(2) Die Verordnung gilt ferner für die staatliche Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1.

§ 2

Prüfungen, Prüffristen

(1) Die im Anhang aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder von Sachkundigen entsprechend den im Anhang angegebenen Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden, und zwar

1. auf Veranlassung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme,

2. auf Veranlassung und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers in den übrigen Fällen.(2) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

1. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten,

2. die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen,

3. die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,

4. die Beseitigung der Mängel dem staatlich anerkannten Sachverständigen oder dem Sachkundigen mitzuteilen,

5. die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden,

6. der unteren Bauaufsichtsbehörde und der für die Brandschau zuständigen Behörde die Prüftermine nach Absatz 3 rechtzeitig mitzuteilen,

7. die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen,

8. sich erforderlichenfalls den Anerkennungsbescheid der Sachverständigen oder des Sachverständigen vorlegen zu lassen und sich über die Eignung der Sachkundigen oder des Sachkundigen (§ 3 Abs. 2) zu vergewissern.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die im Anhang aufgeführten Prüffristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an den technischen Anlagen oder Einrichtungen im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die für die Brandschau zuständige Behörde sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(4) Prüfungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, wenn die technischen Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit aufgrund anderer Rechtsvorschriften geprüft werden.

§ 3

Staatlich anerkannte Sachverständige, Sachkundige

(1) Soweit die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 von staatlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden müssen, sind dies, unabhängig von der Art oder Nutzung der baulichen Anlage, in ihren jeweiligen Fachrichtungen (Elektrotechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik oder vergleichbare Fachrichtungen)

1. die nach § 4 anerkannten Sachverständigen,

2. die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten Sachverständigen,

3. Sachverständige der Technischen Überwachungs-Organisationen, die nach Abschnitt I der Verordnung

3. Sachverständige der Technischen Überwachungs-Organisationen, die nach Abschnitt I der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) ([Fn3](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), anerkannt sind,

4. die Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige erforderlichen Sachkenntnissen und Erfahrungen sowie Meß- und Prüfgeräten für technische Anlagen und Einrichtungen von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung,

5. die von anderen Ländern der Bundesrepublik bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Soweit die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 von Sachkundigen vorgenommen werden dürfen, sind dies

1. Ingenieurinnen und Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,

2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid anerkannt, wer

1. seine Hauptwohnung, seine gewerbliche Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen hat,

2. das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,

3. aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312) ([Fn4](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 438), die Berufsbezeichnung „Ingenieurinnen“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung hat, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll,

4. die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige oder als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzt, auf die sich seine sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügt und

5. nach ihrer oder seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, daß er den Aufgaben einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen gewachsen ist und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde soll ein Gutachten über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers einholen. Die Auslagen trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

§ 5

Antrag auf Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urkunde,

2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,

3. jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlußzeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,

4. ein Führungszeugnis im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818),

5. die Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, daß sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und

6. eine Aufstellung der Prüfgeräte der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Hilfsmittel und Einrichtungen.

(3) Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, die nach Vorschriften in Rechtsverordnungen aufgrund der Landesbauordnung als Angehörige einer technischen Organisation im Land Nordrhein-Westfalen anerkannt worden sind, können auf Antrag einen Anerkennungsbescheid erhalten, der sie nicht an eine technische Organisation bindet. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 beizufügen.

§ 6

Pflichten und Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen und der Sachkundigen

(1) Die staatlich anerkannten Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen; sie haben die Prüfungen selbst durchzuführen; zu ihrer Hilfe dürfen sie befähigte und zuverlässige Personen nur in einem solchen Umfang hinzuziehen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können,
2. Prüfungen nur vorzunehmen, wenn ihre Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere dürfen sie bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtung nicht als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Unternehmerin oder Unternehmer tätig gewesen sein,
3. Prüfungen nur durchzuführen, wenn sie ihnen gewachsen sind,
4. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel zu überzeugen,
5. über das Ergebnis der Prüfungen einen Bericht anzufertigen und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber auszuhändigen,
6. die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder bei technischen Anlagen oder Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Landschaftsverbände die zuständige Baudienststelle zu unterrichten, wenn festgestellte Mängel nicht in der von ihnen festgelegten Frist beseitigt wurden,
7. der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft über ihre Prüfungen zu erteilen und die Unterlagen hierüber vorzulegen,
8. sich über die geltenden bauaufsichtlichen Vorschriften und die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem laufenden zu halten; die oberste Bauaufsichtsbehörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

(2) Absatz 1 Nrn. 1, 3 bis 5 und 8 gelten für Sachkundige sinngemäß.

§ 7

Erlöschen, Widerruf

(1) Die Anerkennung der Sachverständigen oder des Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
4. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr,
5. durch gerichtliche Anordnung der Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen der Sachverständigen oder des Sachverständigen.

(2) Die Anerkennung der Sachverständigen oder des Sachverständigen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 ist zu widerrufen, wenn die Sachverständige oder der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Sachverständige oder der Sachverständige ihre oder seine Tätigkeit zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat. Im übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) ([Fn5](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064), unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung nicht oder nicht fristgerecht durchführen läßt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Prüfberichte nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder die zuständige Baudienststelle nicht entsprechend unterrichtet.

Artikel 2 bis 9
entfallen ([Fn6](#))

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft ([Fn7](#)).

Der Minister für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anhang zu Artikel 1 § 2

Prüfer und techn. Anlage/Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
1. Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige:			
1.1 Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
1.2 maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	X	2
1.3 CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	X	1
1.4 elektrische Anlagen	X		
-in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen,			
-in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen,			
-in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen			
1.5 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
1.6 Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	X		
1.7 Rauchabzugsanlagen	X		
1.8 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	1
2. Prüfungen durch Sachkundige:			
2.1 elektrische Anlagen		X	3

-in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen,

-in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen,

-in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen

2.2	Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen		X		3
2.3	Rauchabzugsanlagen		X		3
2.4	ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen		X		3
2.5	tragbare Feuerlöscher	X	X		2
2.6	automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	X		1
2.7	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z. B. Türen, Tore)	X	X		3
2.8	kraftbetätigte Tore	X	X		1
2.9	elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	X		1
2.10	Schutzvorhänge (zwischen Bühnen und Versammlungsräumen)	X	X		1
2.11	Blitzschutzanlagen	X	X		3

Übergangsvorschriften

(1) Die sich aus dem Anhang zu Artikel 1 § 2 ergebenden Prüffristen rechnen bei bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen von dem Zeitpunkt an, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Ist eine solche Prüfung bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Prüfungen vor der Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und wiederkehrende Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen nach Nummer 1 des Anhanges zu Artikel 1 § 2, für die in den durch die Artikel 2 bis 7 geänderten Rechtsvorschriften staatlich anerkannte Sachverständige nicht vorgeschrieben waren, dürfen von den damit bisher beauftragten Sachverständigen und Sachkundigen bis zum 31. 12. 1999 weiterhin durchgeführt werden.

Fn 1 GV. NW. 1995 S. 1236; (Anlage hier nicht aufgenommen, siehe VO v. 5.12.1995 (GV. NW. S. 1236).
 Fn 2 SGV. NW. 232.
 Fn 3 SGV. NW. 7131.
 Fn 4 SGV. NW. 223.
 Fn 5 SGV. NW. 2010.
 Fn 6 Art. 2 bis 9 entfallen; Änderungsvorschriften.
 Fn 7 GV. NW. ausgegeben am 22. 12. 1995.